

GESETZBLATT⁸²¹

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 26, Juni 1953

|Nr.80

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 53	Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften	821
25. 6. 53	Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	822
25. 6. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung	823
25. 6. 53	Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung	823

Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.

Vom 25. Juni 1953

Die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen durch unsere Bauern ist eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung. Die große Mehrzahl der Bauern hat ihre Verpflichtungen in vorbildlicher Weise erfüllt. Ein Teil der bäuerlichen Betriebe hat jedoch bei der Erfüllung der Ablieferung Schwierigkeiten.

Es wurden deshalb auf Grund von Vorschlägen und nach Beratung mit Bauern die für 1953 festgelegten Ablieferungsnormen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichtablieferung mit dem Ergebnis überprüft, daß allen Bauern Erleichterungen in der Ablieferung verschafft werden und eine Herabsetzung der Normen in den einzelnen Betriebsgrößengruppen vorgenommen wird. Hierbei war eine differenzierte Ermäßigung der Ablieferungsnormen erforderlich, da die größeren Betriebe oft zu hoch veranlagt waren.

Die nachstehenden Erleichterungen ermöglichen es allen Bauern, ihre Wirtschaften weiterzuentwickeln. Sie legen ihnen aber auch die große Verpflichtung auf, durch eine gute Wirtschaftsführung die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern und ihre Ablieferungsverpflichtungen zu den festgesetzten Terminen in voller Höhe zu erfüllen.

In Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953

(GBl. S. 175) — nachstehend kurz „Verordnung vom 22. Januar 1953“ genannt — wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das für das Jahr 1953 nach den §§ 4—6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 in den Ablieferungsbescheiden festgelegte Ablieferungssoll (Menge) wird wie folgt ermäßigt:

Erzeugnis	Betriebsgrößengruppe							
	1-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-35	35-50	üb. 50 ha
Lebendvieh	Ermäßigung in Prozent							
insges.	8	8	8	14	17	19	20	20
Milch	5	5	5	6	1.0	12	10	11
Eier	5	5	7	13	14	15	16	16
Getreide	4	4	4	4	4	6	8	14
Ölsaaten	5	5	9	13	17	21	24	25
Kartoffeln	—	—	—	5	7	12	12	15

(2) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhöhen sich die Ermäßigungen der Ablieferungsmengen bei Ölsaaten bei Typ I und II von 10 Prozent auf 20 Prozent und beim Typ III von 15 Prozent auf 25 Prozent, bei Getreide bei Typ I und II von 10 Prozent auf 15 Prozent und beim Typ III von 15 Prozent auf 20 Prozent, bei Schlachtvieh, Milch und Eiern werden für die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Typ I und II) die gleichen Ermäßigungen wie für die übrigen Erzeuger gewährt (Abs. 1).